

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 121/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ruth F [REDACTED] geb. L [REDACTED],
I [REDACTED] street 2, H [REDACTED]-C [REDACTED]/I [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Februar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats - Entschädigungssekte - des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 3. März 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Klägerin macht einen von ihrer Mutter ererbten Entschädigungsanspruch gemäß § 51 Abs. 3 und 4 BEG (Hausratsverlust durch Instichlassen) geltend; hilfsweise erstrebt sie die Pauschalabgeltung nach § 54 Abs. 1 BEG.

Im Erstverfahren wurde sie mit 1.200 DM, dem nach § 295 LAG zustehenden Betrag, entschädigt. Der weitergehende Anspruch scheiterte an der Anwendung von § 9 Abs. 5 BEG.

Auf Grund der Änderung des § 9 Abs. 5 BEG durch das Schlußgesetz beantragte sie eine erneute Entscheidung. Das Berufungsgericht lehnt eine die bereits gewährten 1.200 DM übersteigende Entschädigung wiederum wegen Überholender Kausalität ab. Es ist der Überzeugung, daß die Mutter

89

- 3 -

der Klägerin ihren Hausrat in Breslau auch ohne die Verfolgung mit Sicherheit durch polnische Enteignung verloren hätte.

Die dagegen gerichteten Angriffe der Beschwerde bleiben erfolglos. Weder sie noch sonstige Gesichtspunkte rechtfertigen die Zulassung der Revision, weil keiner der in § 249 Abs. 2 BEG aufgeführten Zulassungsgründe getroffen ist. Das Berufungsgericht weicht nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab; es wendet § 9 Abs. 5 BEG nicht rechtlich zutreffend an. Die Feststellung des polnischen Rechts ist für das Revisionsgericht bindend (§ 209 Abs. 1 BEG, §§ 562, 549 ZPO).

Mai

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

